

Satzung der Skatverbandsgruppe Leipzig

Inhalt

Satzung der Skatverbandsgruppe Leipzig	1
Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründung.....	2
§ 2 Aufgabe.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
II. Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitglieder	2
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte der Mitglieder	3
§ 7 Pflichten der Mitglieder	3
§ 8 Mitgliedsbeitrag	3
III. Organe der VG	4
IV. Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 9 Die Mitgliederversammlung	4
§ 10 Einberufung.....	4
§ 11 Zusammensetzung	4
§ 12 Stimmrecht.....	4
§ 13 Aufgaben.....	5
§ 14 Beschlussfähigkeit	5
§ 15 Wahlen.....	5
§ 16 Anträge	5
§ 17 Beschlüsse.....	5
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung	6
§ 19 Protokoll	6
V. Der Vorstand	6
§ 20 Zusammensetzung	6
§ 21 Aufgaben des Vorstandes.....	6
§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse	7
VI. Das Verbandsgruppengericht.....	7
§ 23 Zusammensetzung	7
§ 24 Aufgaben.....	7
§ 25 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse.....	7
VII. Schlussbestimmungen	7
§ 26 Mitarbeiter	7
§ 27 Gerichtsstand.....	7
§ 28 Geschäftsjahr.....	7
§ 29 Rechnungsprüfer	7
§ 30 Auflösung	7
§ 31 Gültigkeit	7

Präambel

Jegliche Funktionsbezeichnungen sind in der maskulinen Form gewählt, was aber keinerlei Bezug auf das Geschlecht des Amtsinhabers zulässt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Gründung

Die Vereinigung der Skatvereine der Region, die in etwa dem Regierungsbezirk Leipzig zum Zeitpunkt der Gründung entsprechen sollte, trägt den Namen „Skatverbandsgruppe Leipzig“ (Im weiteren Verlauf als „VG“ bezeichnet.). Als Rechtsform wird auf der Grundlage der gültigen Gesetze die Form des eingetragenen Vereins gewählt. Als Sitz der VG wird Leipzig vereinbart und als Gründungstermin gilt der 18.05.1990. Die Geschäftsstelle befindet sich am Wohnsitz des Vorsitzenden.

§ 2 Aufgabe

Zweck der VG ist die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Internationalen Skatordnung als eine Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, sozialintegrativ zu wirken und damit auch erzieherische Funktionen zu übernehmen.

Aufgaben der VG sind:

- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb.
- Aktivitäten zum Erhalt der bestehenden und zur Gewinnung neuer Mitglieder, speziell durch Förderung der Jugendarbeit innerhalb und außerhalb bestehender Vereine.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bei der Auflösung der VG und bei Wegfall des bisherigen Zwecks darf das Vermögen der VG nur für einen karitativen Zweck verwendet werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

Die Mitglieder der VG gliedern sich in

- ordentliche Mitglieder
- außerordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind die der VG beigetretenen Vereine. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des beitragswilligen Vereins. Bei Notwendigkeit kann der Vorstand im Zeitraum zwischen zwei Mitgliederversammlungen eine vorläufige Aufnahme beschließen.

Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Skatsport in der VG besonders verdient gemacht haben und dazu vom Kongress der VG ernannt werden. Sie werden zu allen Kongressen der VG eingeladen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch

- Auflösung eines Vereins
- Austritt
- Ausschluss
- Tod des betreffenden Ehrenmitgliedes

Der Austritt eines Vereins ist auf schriftlichen Antrag zum Ende eines Kalenderjahres möglich, wobei der Antrag mindestens einen Monat vorher beim Vorstand eingegangen sein muss.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss kann das Mitglied nur beim Verbandsgruppengericht Widerspruch einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereine regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege des Skatsportes zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen der Beschlussfassung durch die VG, dem Landesverband bzw. dem Deutschen Skatverband (DSKV) vorbehalten sind. Die Vereine sind berechtigt, Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG zu entsenden, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

Wenn gegen die Satzung, eine Ordnung oder ein sonstiges Regelwerk verstoßen wird, können die zuständigen Organe der VG Maßnahmen nicht nur gegen einen Verein, sondern auch gegen Einzelpersonen treffen. Einzelheiten regelt die Disziplinarordnung der VG.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die Satzung des DSKV, des Landesverbandes, der VG und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der VG, des Landesverbandes und des DSKV zu befolgen,
2. dafür Sorge zu tragen, dass sie die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen,
3. die Entscheidungen der Organe der VG, des Landesverbandes und des DSKV durchzuführen,
4. dafür Sorge zu tragen, dass die Vereine auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu wird bei beabsichtigten Veränderungen ein Vorschlag des Vorstandes eingebracht, der auf der Vorjahresbilanz und den absehbaren wirtschaftlichen Veränderungen der Folgezeit beruht. Dieser Vorschlag erlangt ohne Abstimmung Gültigkeit, sofern nicht ein anderslautender Antrag eingebracht und durch Beschluss bestätigt wird. Wird kein Vorschlag eingebracht und kein verändernder Beschluss gefasst gilt der bisherige Beitrag unverändert weiter.

Dieser Betrag kann bei nachgewiesener Notwendigkeit durch den Vorstand nachträglich für das laufende Jahr erhöht werden. Die Änderung muss von der nachfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten sind bereits gezahlte Nachforderungen im Folgejahr zu verrechnen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis 31.01. des laufenden Jahres an die VG einzuzahlen. Bei Neuaufnahmen von Mitgliedern (sowohl Aufnahme von Vereinen als Mitglieder in die VG als auch Spieler in Vereine der VG) und bei notwendigen Änderungen während des Spieljahres wird der zu zahlende Betrag unverzüglich fällig.

Einzelheiten zur Verwendung der Mittel können in einer gesonderten Finanzordnung festgelegt oder durch die satzungsgemäßen Grundsätze und die Beschlüsse des Vorstandes zu den Einzelfragen geregelt werden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits entrichtete Beiträge nicht zurückerstattet.

III. Organe der VG

Die Organe der VG sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Verbandsgruppengericht

IV. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG und findet jährlich statt.

Sie findet als Kongress der Verbandsgruppe statt, sofern eine Vorstandswahl durchzuführen ist oder Satzungsänderungen vorgesehen sind.

In den Jahren dazwischen wird sie als Verbandstag durchgeführt.

§ 10 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens vier Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 11 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine der VG
- den Mitgliedern des Vorstandes der VG
- dem Schiedsrichterbmann
- dem Internetbeauftragten
- einem Mitglied (bevorzugt dem Vorsitzenden) des Verbandsgruppengerichtes
- den Ehrenmitgliedern der VG
- den Rechnungsprüfern der VG

Die Anzahl der Delegierten der Vereine bestimmt sich nach deren Größe.

Zu einem Kongress wird von Vereinen mit bis zu 10 aktiven Mitgliedern 1 Delegierter gefordert. Von allen anderen Vereinen werden 2 Delegierte gefordert. Vereine mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern können je angefangene 10 aktive Mitglieder einen Delegierten entsenden, wobei die Gesamtanzahl der Delegierten pro Verein 4 nicht überschreiten darf. Maßgeblich ist die Stärkemeldung des Vorjahres an den DSKV.

Zu den Verbandstagen wird pro Verein 1 Delegierter gefordert. Vereine mit mehr als 20 aktiven Mitgliedern können einen weiteren Delegierten entsenden.

Dabei sind aktive Mitglieder die Vereinsmitglieder, welche vom jeweiligen Verein als DSKV-Mitglied gemeldet sind.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein vom Vorstand bestimmter Versammlungsleiter.

§ 12 Stimmrecht

Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen haben die in § 11 genannten Versammlungsteilnehmer mit Ausnahme der Rechnungsprüfer. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung durch Abwahl verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Delegierter eines Vereins und Mitglied eines Organes der VG entsteht ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 13 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes und des Ehrengerichtes der VG sowie den Bericht der Rechnungsprüfer. Der Beschlussfassung unterliegen die

- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das abgelaufene Jahr
- Entscheidung über Frist- und formgerecht gestellte Anträge.

Als Kongress einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden durch Wahl bzw. Beschlussfassung zusätzlich über

- die Mitglieder des Vorstandes
- den Schiedsrichterbmann
- den Internetbeauftragten
- die Mitglieder des Verbandsgerichtes
- die zwei Rechnungsprüfer aus unterschiedlichen Vereinen
- frist- und formgerecht gestellte satzungsändernde Anträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorsitzenden

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der geforderten Stimmberechtigten anwesend ist. Dabei zählen zu den geforderten Stimmberechtigten die zusätzlich möglichen Delegierten großer Vereine nur in der Anzahl, in der sie auch tatsächlich erschienen sind.

Verlassen stimmberechtigte Teilnehmer die Versammlung vorzeitig ist die Beschlussfähigkeit erneut festzustellen. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so kann der Vorstand ohne Berücksichtigung der Einberufungsfrist des §10 sofort eine neue Mitgliederversammlung einberufen für welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten Beschlussfähigkeit besteht.

§ 15 Wahlen

Die Durchführung der Wahlen und deren Turnus regelt die Wahlordnung.

§ 16 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können schriftlich von den Vereinen an den Vorstand gestellt werden. Ferner können der Vorstand und das Verbandsgruppengericht Anträge zur Mitgliederversammlung einbringen. Die Frist zur Einbringung aller Anträge endet fünf Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.

Initiativanträge können nur in begründeten Ausnahmefällen eingebracht werden. Neben der Begründung für die Fristversäumnis ist die für die Zulassung eines Initiativantrages zur Abstimmung eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

§ 17 Beschlüsse

Beschlussanträge, deren Annahme die Satzung verändert gelten als angenommen, wenn mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Andere Beschlussanträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Dabei sind anwesende Stimmberechtigte nur die, die sich zum Zeitpunkt der Abstimmung im Versammlungsraum befinden. Daher ist jedes Verlassen des Versammlungsraumes außerhalb der Pausen bei der Versammlungsleitung anzuzeigen und entsprechend im Protokoll festzuhalten, damit die Anzahl der bei Abstimmungen anwesenden Stimmberechtigten jederzeit nachvollziehbar bleibt.

Eine einmal festgestellte Beschlussfähigkeit der Versammlung wird vom zeitweiligen Fehlen einzelner Stimmberechtigter nicht beeinflusst.

Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, sofern es nicht ausdrücklich anders festgelegt wird.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden, wenn

- a) der Vorstand nicht mehr über die satzungsgemäße Mindestanzahl von Mitgliedern verfügt
- b) eine oder mehrere der satzungsgemäß zu besetzenden Funktionen nicht mehr besetzt ist/sind
- c) der Vorstand aus anderen Gründen die Einberufung beschließt
- d) von wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.

Für die Einberufung gelten im Übrigen die im § 10 festgelegten Bedingungen.

§ 19 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, vom Protokollführer und bei Wahlen zusätzlich vom Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

V. Der Vorstand

§ 20 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich im Höchstfall zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Spielwart
- der Damenreferentin
- dem Jugendwart

Er besteht mindestens aus 4 Mitgliedern. Dabei sind die Funktionen

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart
- Spielwart

unbedingt zu besetzen.

Der Vorsitzende wird vom stellv. Vorsitzenden vertreten.

Die Ausübung mehrerer beliebiger Funktionen durch ein Vorstandsmitglied ist zulässig. Lediglich der Vorsitzende darf nicht gleichzeitig stellv. Vorsitzender oder Kassenwart sein.

Bei Abwesenheit des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters über eine Zeit von mehr als 3 Monaten ist ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch mit den Aufgaben des Stellvertreters zu betrauen.

Sollte ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit ausscheiden, so wird dafür vom Vorstand bis zum nächsten Kongress ein amtierendes Vorstandsmitglied eingesetzt oder ein neues Mitglied in den Vorstand kooptiert.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte der VG. Er bestimmt Planung und Zielstellung der VG. Er ist außerdem für

- Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaften der VG
- Unterrichtung der Mitglieder über Organisationen
- Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
- Mitarbeit in den Gremien des Landesverbandes und des DSKV

verantwortlich.

Juristischer Vertreter im Sinne des Gesetzes sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder, wobei zumindest entweder der Vorsitzende, der Stellvertreter oder der Kassenwart vertreten sein muss.

§ 22 Beschlussfassung und Beschlüsse

Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

VI. Das Verbandsgruppengericht

§ 23 Zusammensetzung

Das Verbandsgruppengericht setzt sich aus dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern zusammen. Die letzteren müssen verschiedenen Vereinen angehören.

§ 24 Aufgaben

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, die die Satzung und die Ordnungen der VG betreffen.

§ 25 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechts- und Verfahrensordnung der VG Leipzig.

VII. Schlussbestimmungen

§ 26 Mitarbeiter

Alle in ein Amt der VG gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 27 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Leipzig.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 29 Rechnungsprüfer

Die 2 Rechnungsprüfer werden vom Kongress für eine Legislaturperiode gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nur zulässig, wenn keine weiteren Kandidaten zur Verfügung stehen. Es muss sich jeweils um Rechnungsprüfer aus zwei verschiedenen Vereinen handeln, die Erfahrungen in artverwandten Berufen haben sollten oder ihre Eignung anderweitig (z.B. entsprechendes Amt im Verein) nachgewiesen haben.

Die Rechnungsprüfer haben nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und darüber der folgenden Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 30 Auflösung

Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 aller erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 31 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf dem Kongress der VG Leipzig am 19.01.2019 beschlossen und tritt mit ihrem Beschluss in Kraft.